

Abteilung/FB	Datum	Status
Fachbereich 10	14.11.2011	öffentlich

Az:

Beratungsfolge:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Verwaltungsausschuss
Rat

Sitzungsdatum:

30.11.2011 zur Empfehlung
13.12.2011 zur Empfehlung
zum Beschluss

Anpassung des Kostentarifs der VerwaltungskostensatzungAbstimmungsergebnis ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung**Beschlussvorschlag:**

1. Der dem Originalprotokoll im Original beigelegte Kostentarif als Anlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwaltungskostensatzung alle zwei Jahre hinsichtlich der Aktualität der Verwaltungsgebühren zu überprüfen.

Begründung:

Nach § 4 NKAG erheben die Gemeinden und Landkreise im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften ist bei der Bemessung der Gebühr einerseits der der Verwaltung entstehende Aufwand (Kostendeckungsprinzip) und andererseits der Nutzen oder das Interesse des Gebührenschuldners an dem Tätigwerden der Verwaltung (Äquivalenzprinzip) zu berücksichtigen.

Die zurzeit geltende Verwaltungskostensatzung wurde am 08.12.2005 neugefasst und seither nicht geändert. Dies gilt gleichermaßen für den der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Kostentarif, so dass hierin somit „veraltete“ Personalkostenanteile enthalten sind.

Für das wesentliche Produkt „Verwaltungsservice“ wurde das Ziel „Neufassung der Verwaltungskostensatzung bei einer 10 %-igen Einnahmesteigerung“ formuliert. Diesem Ziel soll durch die Aktualisierung des maßgeblichen Kostentarifes Rechnung getragen werden, wobei hierbei sowohl die jeweiligen Zeitanteile als auch die relevanten Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen sind. ...

SachbearbeiterIn	FachbereichsleiterIn:	Bürgermeister:
Haushaltsstelle:	☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Jugendbeteiligung erfolgt	UVP ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken ☐ entfällt
bisherige SV:		

Bisher wurden die Personal- und Sachkosten entsprechend dem Berechnungsverfahren der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Grundlage hierfür bildeten die von der KGSt ermittelten Personalkostensätze zuzüglich eines individuell für die Stadt Schortens berechneten Sachkostenanteils sowie eines Gemeinkostenzuschlages.

Alternativ zu dieser Berechnungsvariante könnten ebenso die Pauschsätze des Landes für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich gemäß RdErl. d. MF v. 19.05.2010 Anwendung finden. Hiernach wäre lediglich zwischen den pauschalen Stundensätzen für die einzelnen Laufbahngruppen und Einstiegsämter zu unterscheiden.

Vor dem Hintergrund, dass der zu berücksichtigende Personal- und Sachaufwand bei der Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nicht wesentlich von dem des eigenen Wirkungskreises abweicht, soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig die Ermittlung des Kostentarifes auf Grundlage der Pauschsätze des Landes erfolgen und alle zwei Jahre überprüft werden.

Die sich hieraus ergebenden Veränderungen in der Gebührenbemessung sind der anliegenden Gegenüberstellung zu entnehmen. Zudem sind Änderungen der folgenden Tarifstellen zu berücksichtigen:

- Zf. 2.3: Der erforderliche Zeitaufwand ist von 30 min auf 45 min anzuheben.
- Zf. 10.2: Der erforderliche Zeitaufwand ist von 40 min auf 80 min anzuheben. Die bisher enthaltenen „Erklärungen zum Vorkaufsrecht“ entfallen und sind unter Zf. 2.4 zu erfassen. Ebenso sind „Löschungsbewilligungen“ künftig unter Zf. 10.3 zu erfassen.
- Zf. 10.3: Löschungsbewilligungen sind aus 10.2 herausgelöst. Der erforderliche Zeitaufwand ist von 60 min auf 40 min reduziert.
- Die ehemalige Zf. 11 „Aufstellung von Steuerkonten“ wurde bisher nicht benötigt und ist ersatzlos gestrichen. Hieraus ergibt sich eine numerische Verschiebung der folgenden Tarifstellen. Kontenfeststellungen sind künftig unter Zf. 13 (neu) zu berücksichtigen.
- Zf. 11: Der Vorgang „Zweitausfertigung von Quittungen“ ist in Zf. 2.1 enthalten. Der bisherige Aufwand „Ersatz von Hundesteuermarken“ ist mit nunmehr pauschal 10 € statt 3 € angemessen.

Mit Ausnahme der unveränderten Pauschalgebühren, die weiterhin im angemessenen Verhältnis zwischen Umfang der Verwaltungshandlung und Erfolg bzw. Nutzen für die Kostenschuldner stehen, bilden die übrigen Kostentarife, Verwaltungstätigkeiten ab, die eine Erreichung der erwünschten 10 %-igen Einnahmesteigerung erwarten lassen.

...

Künftig wird vorgeschlagen, die Verwaltungsgebühren alle zwei Jahre auf Aktualität, insbesondere im Hinblick auf etwaige Personalkostensteigerungen, zu überprüfen und entsprechend zu berichten.

Anlagen:

Übersicht – Kostentarif 2012